



Der Pressesprecher des Landgerichts

Presseerklärung

Betr.:

Urteilsverkündung im Klinik-Wegberg-Verfahren

Das Schwurgericht des Landgerichts Mönchengladbach hat heute den früheren Inhaber der Klinik Wegberg wegen Körperverletzung mit Todesfolge in 2 Fällen, schwerer Körperverletzung in einem Fall, fahrlässiger Tötung in 2 Fällen, gefährlicher Körperverletzung in 4 Fällen, vorsätzlicher Körperverletzung in 3 Fällen und fahrlässiger Körperverletzung in 13 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Wegen der überlangen Verfahrensdauer gelten hiervon 11 Monate als verbüßt. Darüber hat das Gericht ein Berufsverbot von 4 Jahren verhängt. Im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens hat die Kammer zudem einem Nebenkläger ein Schmerzensgeld von 30.000,00 Euro zugesprochen.

Dem Urteil lag eine Verständigung sämtlicher Verfahrensbeteiligter gem. § 257c StPO zu Grunde, in dessen Rahmen der Angeklagte die jetzt zur Grundlage der Verurteilung gemachten Taten gestanden hat. Dieses Geständnis hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt.

In der Hauptverhandlung hat sich der in der Anklageschrift enthaltene Vorwurf, der Angeklagte habe aus finanziellen Motiven gehandelt, nicht bestätigt. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass sich der Angeklagte in seiner Funktion als Inhaber, ärztlicher Direktor und verantwortlicher Chirurg eines in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Krankenhauses in einer andauernden Überforderungssituation befunden hat, die ihm eine kritische Überprüfung der von ihm getroffenen ärztlichen Maßnahmen unmöglich machte.

Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Banke
Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161/276-0; Durchwahl -222; Fax: -310;
E-mail: joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de
www.lg-moenchengladbach.nrw.de

Zu Gunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass er nicht – wie ein normaler Aggressionstäter – habe verletzt, sondern als Arzt habe helfen wollen. Zu seinen Lasten fiel ins Gewicht die Vielzahl der ärztlichen Behandlungsfehler in einem relativ kurzen Zeitraum, und das Leid, das der Angeklagte sowohl über seine Patienten wie auch deren Angehörigen gebracht hat.

Nach Einschätzung des Gerichts wird der Angeklagte in der Bundesrepublik Deutschland auch nach Auslaufen des jetzt verhängten zeitlich befristeten Berufsverbots nie wieder als Arzt arbeiten können, weil nicht zu erwarten sei, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden dem Angeklagten eine Approbation, die derzeit bereits vorläufig entzogen ist, erteilen werden.

Mönchengladbach, 28.03.2011

Joachim Banke

Pressesprecher des Landgerichts